

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bergler Mineralöl GmbH (nachfolgend auch „Bergler“ genannt) - einerseits – gegenüber Verbrauchern - andererseits - für Leistungen an deren Tankstellen

1. Gegenstand der Bedingungen, Vertragsabschluss

- 1.1 Folgende Bestimmungen regeln den Verkauf und die Beziehung von Waren sowie die Benutzung der Tankstelleneinrichtungen zwischen der Betreiberin Bergler Mineralöl GmbH, nachfolgend Bergler genannt, und ihren Kunden.
- 1.2 Mit Betreten des Tankstellengeländes und mit Benutzung der Tankstelleneinrichtungen (insbesondere Zapfsäulen) erkennt der Kunde diese AGB als verbindlich an.
- 1.3 Abweichende AGB des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn Bergler dies nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4 Ein Kaufvertrag kommt – in Ermangelung einer besonderen Vereinbarung – mit Entnahme des Kraftstoffes aus den Zapfsäulen bzw. mit Warenübergabe zustande.

2. Zahlungsverkehr

- 2.1 Barzahlung: Das Tankgeschäft ist grundsätzlich ein Bargeldgeschäft. Jeder Warenbezug ist unverzüglich bar und ohne Abzug an der Kasse in Euro zu bezahlen.
- 2.2 Girocard und Kreditkarten: Wird das Bezahlen mit Girocard oder Kreditkarten gemäß Tankstellenaushang angeboten, so hat der Kunde, im Falle technischer Schwierigkeiten, die nicht im Einflussbereich von Bergler liegen, kein Anrecht darauf, unbar bezahlen zu können. Kreditkartenzahlung wird erst ab einem Warenwert von EUR 10,- akzeptiert.
- 2.3 Bergler Tankkarte: Bergler bietet dem Kunden auf Antrag auch die Ausstellung einer firmeneigenen Tankkarte im Rahmen eines bargeldlosen Warenverkaufs an. Bei Benutzung der Tankkarte wird dem Kunden jeder Einkauf auf sein Warenkreditkonto gebucht. Die Abrechnung der Warenbezüge erfolgt halbmächtig. Die errechnete Forderung ist sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Tankkarte ermöglicht vorhandene Betankungsautomaten im 24hService zu nutzen. Die Tankkarte wird gebührenfrei überlassen, bleibt unser Eigentum und kann nicht auf Dritte übertragen werden. Sie kann nur zusammen mit einem PIN-Code, bzw. im vereinfachten Verfahren durch Abgabe einer Unterschrift, benutzt werden. Bei Aushändigung der Tankkarte wird dem Kunden der zugehörige PIN-Code mitgeteilt. Der Kunde hat diesen PIN-Code getrennt von der Tankkarte aufzubewahren sowie alle Vorkehrungen zur Vermeidung eines Kartenmissbrauchs zu treffen. Für die Ersatztankkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 5,- berechnet. Für jeden durch eine unbefugte Benutzung der Tankkarte entstehenden Schaden haftet der Kunde gegenüber Bergler in vollem Umfang.
- 2.4 Abrechnung der Bergler Tankkarte durch SEPA-Lastschrift: Sind wir durch Mandatierung des Kunden zum Einzug unserer Forderung durch SEPA-Lastschrift berechtigt, beträgt die Frist für die Vorankündigung/Pre-Notification einen Kalendertag.

3. Eigentumsvorbehalt, Abrechnung und Fälligkeit, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Durch Benutzung von Girocard, Kreditkarten oder der Bergler Tankkarte wird dem Kunden ein bargeldloser Warenbezug ermöglicht. Bergler behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für diese Ware vor. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts darf der Kunde die Ware (nachfolgend: „Vorbehaltsware“) nicht veräußern oder sonst über das Eigentum hieran verfügen. Bei Zugriffen Dritter – insbesondere durch Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von Bergler hinweisen und Bergler unverzüglich benachrichtigen, damit Bergler seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Bergler berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen, sofern Bergler vom Vertrag zurückgetreten ist.
- 3.2 Der mittels Bergler Tankkarte bezogene Wert der Waren wird halbmächtig im Nachhinein mit dem Kunden abgerechnet. Die abgerechneten Beträge werden unter dem Abrechnungsdatum eingezogen und sind sofort zur Zahlung fällig.
- 3.3 Zur Durchführung des Forderungseinzuges durch SEPA-Lastschrift hat der Kunde für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos Sorge zu tragen. Über eine Änderung der Bankverbindung ist Bergler unverzüglich zu unterrichten.
- 3.4 Der Rechnungsbetrag beinhaltet stets die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer.

4. Zahlungsverzug, Kartensperrung

- 4.1 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug (z.B. durch Bankrücklastschrift) ist Bergler berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens durch Bergler bleibt vorbehalten.
- 4.2 Kommt es bei eingezogenen Rechnungsbeträgen zu Rücklastschriften, so kann Bergler die sofortige Sperrung aller Bergler Tankkarten des Kunden vornehmen und Ersatz des entstandenen Schadens verlangen.
- 4.3 Im Falle von Rücklastschriften hat der Kunde entstandene Bankgebühren zu ersetzen und eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,- je Rücklastschrift zu zahlen. Nach einer Rücklastschrift befindet sich der Kunde automatisch in Verzug, ohne gesondert gemahnt werden zu müssen.
- 4.4 Der Kunde hat die Tankkarte im Falle der Sperrung unverzüglich an Bergler herauszugeben.
- 4.5 Bei Zahlungsverzug oder Bankrücklastschrift ist Bergler berechtigt, mit sofortiger Wirkung, von allen mit dem Kunden bestehenden Verträgen zurückzutreten und alle geschuldeten Beträge fällig zu stellen.
- 4.6 Kommt der Kunde aus sonst irgendeinem Grunde in Verzug, so ist immer mindestens eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,- fällig. Bei Tankbetrug oder Verdacht auf Tankbetrug fällt eine Bearbeitungsgebühr von EUR 40,- an.

5. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Gegen Ansprüche von Bergler kann der Kunde nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder durch von Bergler anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Außerdem ist der Kunden zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechte nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. Verlust oder Diebstahl der Bergler Tankkarte

Bei Verlust oder Diebstahl der Tankkarte hat der Kunde umgehend Bergler zu benachrichtigen, damit die Karte gesperrt werden kann. Dies kann telefonisch von Montag bis Freitag, 8:00 – 17:00 Uhr unter Telefonnummer 0961/390070 erfolgen.

7. Verpflichtungen des Kunden

- Der Kunde ist verpflichtet, folgende Sicherheits- und Verhaltensregeln einzuhalten:
- auf dem Tankstellengelände besteht absolutes Rauchverbot
 - beim Betanken des Fahrzeuges muss der Motor abgestellt werden
 - Tankstelleneinrichtungen und technische Geräte sind mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu benutzen; für Beschädigungen haftet der Kunde
 - den Anordnungen des Bergler Personals ist Folge zu leisten
 - aushängende Bedienungsanleitungen sind genau einzuhalten.

8. Gewährleistung und Haftung/Gesamthftung

- 8.1 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist Bergler nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung ist Bergler verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 8.2 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- 8.3 Bergler haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Bergler beruhen. Soweit Bergler keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.4 Bergler haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Bergler schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (also eine solche Vertragspflicht, die die Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf) verletzt; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.5 Soweit dem Kunden im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von Bergler auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 8.6 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.7 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 8.8 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

9 Gesamthftung

- 9.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 8 geregelt, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 9.2 Die Begrenzung nach Abs. 9.1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 9.3 Soweit die Schadensersatzhaftung Bergler gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Bergler.
- 9.4. Besonderer Haftungsausschluss: Bergler haftet mit der in Ziffer 8 und 9 genannten Maßgabe insbesondere nicht für:
 - Vermögensschäden des Kunden, die infolge einer missbräuchlichen Benutzung der Bergler Tankkarte bei Verlust oder Diebstahl entstehen,
 - Sachschäden am Kundenfahrzeug, die durch die Betankung mit einem ungeeigneten Kraftstoff entstehen.
- 9.5. **Waschanlage/Waschboxen:** Eine nach den Regeln der Waschanlagentechnik entsprechende, ordnungsgemäße und schonende Reinigung der Fahrzeuge wird gewährleistet. Der Kunde hat etwaige Ansprüche auf Nachbesserung wegen unzureichender Reinigung unverzüglich nach Verlassen der Waschanlage geltend zu machen. Waschanlagen und Waschboxen werden nach den Regeln der Technik gewartet, kontrolliert und beaufsichtigt. Diese Betreiberpflichten werden dokumentiert. Bergler haftet dem Kunden auf Ersatz etwaiger Schäden nur gemäß Ziffer 8 und 9 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die im Bereich der Waschanlagen/Waschboxen angebrachten Hinweisschilder bezüglich dieser Geschäftsbedingungen und/oder Bedienungsanleitungen sind Bestandteil dieser AGB

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 10.1. Die vertraglichen Beziehungen regeln sich nach dem Recht der BRD.
- 10.2. Erfüllungsort für alle Warenlieferungen von Bergler sowie für Zahlungen des Kunden, ist der Geschäftssitz von Bergler.

11. Bonitätsprüfung

Der Kunde versichert hiermit in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen zu leben. Außerdem erklärt der Kunde sich mit einer Bonitätsprüfung durch Bankauskunft einverstanden.

12. Sonstige Bestimmungen

- 12.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- 12.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

13. Datenschutz

Alle Informationen erhalten Sie unter www.bergler.de